

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des deutschen Gartenbaus

Nummer 4

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 12

24. März 1938

Wie muß der Gärtner seine Umsätze versteuern?

Einzelfragen zur Umsatzsteuer

Täglich wiederholen sich die Anfragen, in denen um Auskunft darüber ersucht wird, wie die verschiedenen Umsatzbeträge zu versteuern sind. Immer noch gehen eine ganze Anzahl von Erwerbsgärtnern von der falschen Auffassung aus, daß für solche Beträge, die vorwiegend auf Eigenherzeugung eingestellt sind, allgemein nur der Steuerfuß von 1 v. D. zur Anwendung kommen könnte, und zwar auch dann, wenn fremde Gartenbaugeräte zugekauft und mitbewertet werden oder Umsätze aus reiner Arbeitsleistung (Baumschnitt, reine Gartenpflege) in Frage stehen. Diese Ansicht ist an dieser Stelle wiederholt als unrichtig bezeichnet und widerlegt worden. Gleichwohl scheinen die für die Umsatzsteuer maßgeblichen Grundzüge noch vielerorts völlig unbekannt zu sein. Die Tatsache, daß viele Gärtner immer noch an der falschen Meinung festhalten, bei Betrieben mit überwiegender Eigenproduktion sei für alle Umsätze der Steuerfuß von 1 v. D. anwendbar, erklärt sich offenbar daraus, daß diese Betriebsinhaber die für die Einkommensteuer geltende Regelung mit den Bestimmungen verwechseln, die der Gesetzgeber für die Heranziehung zur Umsatzsteuer aufgestellt hat. Für die Einkommensteuer gilt allerdings der Grundsatz, daß die Einkünfte aus einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieb zusammen mit den Einkünften aus dem eigentlichen Produktionsbetrieb als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusehen sind, und daß eine gesonderte Ermittlung und Berechnung der aus dem Nebenbetrieb fließenden Einkünfte nach dem für das gewerbliche Einkommen geltenden Grundsatze nicht zulässig ist. Betreibt also der Inhaber eines gärtnerischen Erzeugerbetriebes zur Befriedigung der Wünsche seiner Kundschaft nebenher in geringem Umfang einen Handel mit zugekauften Produkten, so muß gleichwohl, solange die eigentliche Selbstherzeugung das Rückgrat des Betriebes bildet, das Gesamteinkommen (aus der Selbstherzeugung und dem geringfügigen zulässigen Handel mit fremden Produkten) als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft betrachtet werden. Diese Frage ist wegen der für das landwirtschaftliche Einkommen geltenden Freigrenze von 3000 RM von großer praktischer Bedeutung. Die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften weichen von der für die Einkommensteuer maßgeblichen Regelung wesentlich ab. Die seit dem 1. Oktober 1933 für die Landwirtschaft einschließlich Gartenbau eingeführte Vergünstigung besteht darin, daß der sonst gültige Umsatzsteuerfuß von 2 v. D. bei Lieferungen von selbstherzeugten Gegenständen auf 1 v. D. ermäßigt wird. Der ermäßigte Steuerfuß von 1 v. D. gilt mithin nur für die gesamte landwirtschaftliche und gärtnerische Eigenproduktion, d. h. für alle Einnahmen, die aus dem Absatz selbstherzeugter Produkte erzielt werden. Soweit Umsätze aus dem Verkauf und der Ver-

terveräußerung fremder Produkte in Frage stehen, kommt die ermäßigte Umsatzsteuer nicht in Betracht. Auch für Umsätze aus Lieferungen (als Gegenfuß zu den Lieferungen), z. B. aus reiner Garten- und Grabpflege oder aus Baumschnitt, kann der Steuerfuß von 1 v. D. nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn die Umsätze aus Handelsgeschäften (Zukauf und Weiterveräußerung fremder Produkte) oder aus reinen Arbeitsleistungen nur nebenher und in geringem Umfang erzielt werden.

Erzielt ein Gärtner Umsätze, für die verschiedene Steuerfüße zur Anwendung kommen, so muß er in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und in der endgültigen Jahresumsatzsteuererklärung die auf die einzelnen Steuererlöse entfallenden Beträge gesondert angeben. Wir verkenne nicht, daß eine genaue Trennung der Umsätze in manchen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder sogar unmöglich sein kann. In solchen Fällen ist der Betriebsinhaber darauf angewiesen, die einzelnen Umsatzbeträge durch pflichtmäßige Schätzung zu ermitteln. An Hand der Einkaufspreise (unter Hinzurechnung eines entsprechenden Bruttozuschlages) und der vom Gärtner selbst aufgestellten Rechnungen für ausgeführte Arbeiten wird bei gutem Willen eine ziemlich genaue Schätzung möglich sein. Jedoch empfehlen wir jedem Gärtner dringend, die für die einzelnen Steuererlöse geltenden Umsatzbeträge von sich aus selbst genau zu trennen, da sonst das Finanzamt zu einer Schätzung schreiten muß.

Wesentlich wird auch bei Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Jahresumsatzsteuererklärung über den Umsatzbeträge mitzuteilen, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Umsatzsteuerfreiheit in Betracht kommt. So sind beispielsweise die Kosten für die Verpackung, Versicherung und Beförderung von Waren umsatzsteuerfrei, wenn die besonderen Voraussetzungen gegeben sind, die wir kürzlich an dieser Stelle erörtert haben. Ebenfalls ist von der Umsatzsteuer der Eigenverbrauch ausgenommen, wenn der Gesamtumsatz einjährl. Eigenverbrauch (z. B. aus Gemüße, Obst usw.) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigt hat.

Wir wollen heute nochmals die für die einzelnen Umsatzsteuererlöse geltenden Bestimmungen erörtern und, soweit es erforderlich erscheint, an Hand von Beispielen erläutern.

I. Der Steuerfuß von 1 v. D.

1. Für die Lieferung selbstherzeugter Gegenstände eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes gilt der Steuerfuß von 1 v. D. Für die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuerfuß anwendbar ist, ist es ohne Bedeutung, ob der Verkauf nach einer vorherigen Verarbeitung der Erzeugnisse (Einbereiten) erfolgt oder ohne eine solche. Auch

die Tatsache, wie sich der Verkauf im einzelnen vollzieht, ist für die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes ohne Bedeutung. Es ist also gleichgültig, ob die Erzeugnisse direkt an Verbraucher abgesetzt werden oder ob der Absatz an Wiederverkäufer erfolgt.

2. Beim Abgab von fremden Gartenbaugeräten, die im halbfertigen Zustand (z. B. als Jungpflanzen) erworben und erst nach einer vorherigen Weiterkultur in verkaufsfertigen Zustand veräußert werden, gilt der Steuerfuß von 1 v. D.; denn auch hier handelt es sich um die Lieferung selbstherzeugter gärtnerischer Produkte.

3. Der Eigenverbrauch, der sich auf selbstherzeugte Gartenbauprodukte (Gemüße, Obst usw.) erstreckt, ist ebenfalls nur mit 1 v. D. steuerpflichtig. Bei Kleinbetrieben, d. h. solchen Betrieben, bei denen der Gesamtumsatz einschließlich Eigenverbrauch im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigt hat, ist der Eigenverbrauch sogar steuerfrei.

4. Der Verkauf von Gegenständen, die im gärtnerischen Betrieb hergestellt sind, ist auch dann mit 1 v. D. steuerpflichtig, wenn bei dem einzelnen Gegenstand hinzugekaufte Erzeugnisse mitverarbeitet worden sind (Einderein). Gerade in diesem Punkte bestehen oft Unklarheiten. Das Umsatzsteuergesetz schreibt im § 7 Abs. 2 Ziffer 1 vor, daß die ermäßigte Umsatzsteuer für die Lieferung von Gegenständen gilt, die innerhalb eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert. In § 46 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist aber ausdrücklich hervorzuheben, daß die in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände als innerhalb eines solchen Betriebes erzeugt anzusehen sind.

Beispiel: Liefert ein Gärtner einen zum Teil aus eigenem und zum Teil aus zugekauften Erzeugnissen hergestellten Kranz zum Preise von 5 RM, so ist die gesamte Einnahme von 5 RM mit 1 v. D. zu versteuern. Es muß nicht etwa eine Aufteilung in der Weise erfolgen, daß etwa 3,50 RM (eigene Lieferung) mit 1 v. D. und 1,50 RM (Zukauf) mit 2 v. D. zu versteuern wären.

5. Die sogenannte Gartenausführung unter Lieferung selbstherzeugter Gartenbauprodukte (Gartenbepflanzung, Grabbepflanzung usw.) ist ebenfalls mit 1 v. D. zu versteuern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Wert der Arbeitsleistung derartig überwiegt, daß die gelieferten Gartenbauerzeugnisse nur als Zutaten anzusehen sind (§ 3 Abs. 2 UStG.). Übernimmt ein Gärtner die Pflege von Grabstätten in der Weise, daß er nicht nur Pflanzen liefert, sondern den gärtnerischen Grabdienst fortlaufend in Anspruch nimmt, so ist für die Umsatzsteuer das Entgelt nicht in ein solches für Arbeitsleistung und für Pflanzenlieferung aufzuspalten. Da nach der Volkswirtschaft die Arbeitsleistung der Gesamttätigkeit das Überwiegende

Gebräuge gibt, beträgt die Umsatzsteuer 2 v. D. des Gesamtentgelts. Dabei ist es gleichgültig, ob der Gärtner dem Auftraggeber das Entgelt in einer Summe oder getrennt nach Arbeitsleistung und Pflanzenlieferung in Rechnung stellt (J. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 15. 10. 1937 — V A 93/37 — (Reichssteuerblatt 1937 S. 1170)).

6. Für die Lieferung von Dekorationen aus selbstherzeugten Gegenständen kommt der Steuerfuß von 1 v. D. zur Anwendung. Voraussetzung ist aber, daß die Pflanzen mitverkauft werden. Sonst ist die Dekoration als Leistung (und nicht als Lieferung) anzusehen, so daß der Steuerfuß von 2 v. D. zur Anwendung kommen muß.

II. Steuererlaß von 2 v. D.

1. Umsätze aus reinen Handelsgeschäften (Weiterveräußerung von zugekauften, fremden Gartenbauerzeugnissen) sind mit 2 v. D. steuerpflichtig. Solche reinen Handelsgeschäfte liegen dann vor, wenn fremde Erzeugnisse lediglich zum Zweck des Weiterverkaufs erworben und ohne vorherige Weiterkultur oder Verarbeitung mit eigenen Erzeugnissen wieder verkauft werden.

2. Für reine Arbeits- und Dienstleistungen, wie Baumschnitt, reine Landschaftsgärtnerei, Gartengestaltung, reine Grabpflege oder ähnliches, gilt der Steuerfuß von 2 v. D.

3. Einnahmen aus Betrieben der Gartengehaltung (Landschaftsgärtnereien) (Gartenbepflanzung, Grabbepflanzung usw.) bei nur geringer Verwendung eigenen Materials sind mit 2 v. D. zu versteuern. Hier muß eine Aufstellung erfolgen, und zwar sind

- a) die Entgelte für die Lieferungen mit 1 v. D. steuerpflichtig und
- b) die Entgelte für die Arbeitsleistungen mit 2 v. D. zu versteuern.

Beachte jedoch die unter 15 behandelte Entscheidung des Reichsfinanzhofs, nach der bei Lieferung eines gärtnerischen Grabschmucks unter Fortfall der Instandhaltung dieses Grabschmucks das volle Entgelt mit 2 v. D. versteuert werden muß.

4. Bei Stellung von Dekorationen (Vorbereitungen usw.), die vom Gärtner juristisch vorgenommen werden, ist der Steuerfuß von 2 v. D. anzuwenden. Es handelt sich hier nämlich nicht um Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, sondern um das Entgelt für eine reine Leistung, nämlich die Vermietung der Dekorationen.

5. Umsätze aus dem Verkauf von Anlagegegenständen, die im Dienste des Erzeugerbetriebes gehalten haben, unterliegen dem Steuerfuß von 2 v. D. Es handelt sich nämlich hierbei nicht um die Lieferung von selbstherzeugten Gegenständen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes. Für die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes ist daher kein Raum.

Beispiel: Ein Gärtner verkauft einen alten Deltastiel für 15 RM oder gibt beim Ankauf eines neuen Deltastieles seinen alten Wagen für 1000 RM in Zahlung. Hier muß er den Betrag von 15 RM bzw. von 1000 RM mit 2 v. D. versteuern.

III. Steuerfuß von 0,5 v. D.

Für den Absatz fremder Gartenbauprodukte im Großhandel gilt der Steuerfuß von 0,5 v. D. Voraussetzung für die Anwendung des Umsatzsteuerfußes für den Großhandel ist, daß die im Gesetz näher bestimmten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es muß sich um eine Großhandelslieferung handeln. Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterverarbeitung — sei es in derselben Beschäftigung, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gemeinschaftlichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Vermittlung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Als Lieferung im Großhandel gelten ferner die Lieferungen an das Reich oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (REWBG), die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände).
- b) Der Unternehmer muß die Gegenstände erworben haben.
- c) Er darf die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet haben.
- d) Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als 75 v. D. des Gesamtumsatzes betragen haben.
- e) Die Voraussetzungen für die Anwendung des Großhandelsfußes müssen suchmäßig nachgewiesen sein.

Als Großhandel im Sinne der Ziffer a gelten auch die Lieferungen selbstherzeugter Gegenstände, wenn sie an Verteiler (Händler) oder an andere Gewerbetreibende zur gewerblichen Verwendung in ihrem Gewerbebetriebe erfolgen. Dagegen kann der Gärtner die von ihm selbst erzeugten Gegenstände niemals im steuerbegünstigten Großhandel absetzen; denn der ermäßigte Steuerfuß von 0,5 v. D. kommt nur für solche Gegenstände zur Anwendung, die der Gärtner nicht selbst erzeugt, sondern (etwa durch Ankauf von einem Berufsameraben) erworben hat.

Beispiel: Ein Baumschuleneigentümer hatte im Vorjahr einen Gesamtumsatz von 100 000 RM. Er liefert in diesem Jahr Bäume, die er selbst nicht herangezogen, sondern von dritter Seite erworben hat, im Werte von 3000 RM an einen Gartenausführenden. Hier kann der Baumschuleneigentümer den Steuerfuß von 0,5 v. D. für die 3000 RM nur dann in Anspruch nehmen, wenn er im Vorjahr wenigstens für 25 000 RM eigene oder zugekaufte Erzeugnisse an Wiederverkäufer abgesetzt hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muß er die 3000 RM mit 2 v. D. versteuern. W. Thiele.

Erweiterung der bisherigen Vorschriften

Beihilfen für kinderreiche Familien

Die für die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien geltenden Vorschriften sind, wie die Tagespresse jüngst hervorgehoben hat, durch die 6. Durchführungsbestimmungen vom 31. August 1937 neu gefaßt und gegenüber den früheren Richtlinien erheblich erweitert. Die neuen Vorschriften sind bereits seit 1. Oktober 1937 in Kraft. Inzwischen hat das Reichsfinanzministerium in einer Beschlusse vom 30. Dezember 1937 (REStZ. 1938, S. 9) angeordnet, daß im Jahre 1938 ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Ausgleich der Familienlasten getan werde. Mit Wirkung ab 1. April 1938 soll ein Ausbau der bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Kinderbeihilfen erfolgen, so daß der Kreis der berechtigten Familien noch wesentlich erweitert wird.

Wie zahlreiche Anfragen beweisen, besteht bei vielen Berufsameraben noch eine völlige Unklarheit über die einzelnen Vorschriften. Viele halten noch die bis 1. Oktober 1937 gültigen Bestimmungen für maßgebend, wieder andere halten die erst am 1. April 1938 in Kraft tretenden Vorschriften schon jetzt für anwendbar. Um alle noch bestehenden Zweifelsfragen und Unklarheiten zu beseitigen, sollen dabei nachfolgend die einzelnen Vorschriften im Zusammenhang behandelt werden.

Bekanntlich kommt als Unterstützung für kinderreiche Familien die Gewährung einmaliger und sogenannter laufender Beihilfen in Betracht. Wir wollen uns heute lediglich mit den Bestimmungen über die Gewährung laufender Kinderbeihilfen befassen und in einer späteren Abhandlung die Vorschriften erörtern die für die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen maßgebend sind.

Laufende Kinderbeihilfen

I. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen

Laufende Kinderbeihilfen werden zur Zeit nur an Familien mit fünf oder mehr Kindern, Stiefkindern oder Adoptivkindern gewährt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei werden jedoch nur solche Kinder berücksichtigt, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhalte-

verpflichtete tatsächlich mindestens teilweise sorgt (mitzuzählende Kinder).

Ab 1. April 1938 erhalten Lohn- und Gehaltsempfänger auch dann laufende Kinderbeihilfen, wenn sie drei Kinder unter 16 Jahren haben.

Die Beihilfen werden selbstverständlich nur an deutschblütige Familien gewährt. Außerdem ist Voraussetzung, daß die Eltern gemüß und geeignet sind, in Träume dem deutschen Volk und Reich zu dienen, so daß sie die Gewähr dafür bieten, daß die Beihilfe zur Beförderung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet wird.

II. Höchstgrenzen des Einkommens oder Vermögens der Beihilfenempfänger

Kinderbeihilfen werden nur gewährt, wenn das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und die Eltern oder die sonstigen Unterhaltspflichtigen oder auch die Kinder selbst nicht ein Vermögen von bestimmter Größe besitzen.

1. Einkommen.

a) Familien mit fünf Kindern.

Unschärfte die Familie nicht mehr als fünf Kinder unter 16 Jahren, so darf bei Lohn- und Gehaltsempfängern sowie bei Bezüglern von Renten das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten und der Kinder selbst im abgelaufenen Kalenderjahr nach Würdigung auf die nächsten vollen 50 RM nach unten nicht mehr als 1200 RM betragen haben. Haben diese Personen im abgelaufenen Kalenderjahr neben den vorbeschriebenen Besitztümern sonstige Einkünfte (z. B. aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetriebe, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder dergleichen) im Betrage von mehr als 300 RM, bezogen, so wird für die Berechnung der Grenze von 1200 RM die Hälfte dieser Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr hinzugelegt.

Beim überwiegenden Bezug von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung

und Verpachtung, darf das Einkommen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten, einschließlich der Einkünfte der Kinder unter 16 Jahren im abgelaufenen Kalenderjahr nach Würdigung auf die nächsten vollen 50 RM nach unten insgesamt nicht mehr als 2100 RM betragen haben.

b) Familien mit mehr als fünf Kindern.

Gehören zur Familie mehr als fünf Kinder unter 16 Jahren, so dürfen die laufenden Kinderbeihilfen nur dann bewährt werden, wenn das Einkommen oder die Bezüge der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten die unter a) bezeichnete Grenze übersteigt. Es kommt jedoch die Kinderbeihilfe für ein Kind in Fortfall:

für jede vollen 120 RM, des 2100 RM jährlich übersteigenden Betrages, wenn es sich um Personen mit überwiegend Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung handelt; für jede vollen 90 RM, des 1200 RM halbjährlich übersteigenden Betrages, wenn es sich um Lohn- und Gehaltsempfänger oder um Bezüglern von Renten handelt.

2. Vermögen.

Das Vermögen der Eltern oder der sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten zusätzlich der Kinder unter 16 Jahren darf 50 000 RM nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 10 000 Reichsmark für das sechste und jedes weitere mitzuzählende Kind.

3. Neuregelung ab 1. April 1938.

Mit Rücksicht darauf, daß der größte Teil der früheren Arbeitslosen bereits wieder in Arbeit und Brot steht, kann ab 1. April 1938 aus dem Einkommen an Arbeitslosenversicherung ein jährlicher Betrag von weiteren 270 RM RM für die Gewährung von Kinderbeihilfen freigegeben werden. Da es sich insoweit um Mittel handelt, die von Lohn- und Gehaltsempfängern aufgebracht sind, kann dieser zusätzliche Betrag auch nur den Lohn- und Gehaltsempfängern zugute kommen; für sie sind daher die Bedingungen für die Gewährung von Kinderbeihilfen vom 1. April 1938 ab wie folgt erleichtert:

Gegenwärtig ist Voraussetzung für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen, daß der auf 50 RM nach unten abgerundete Lohn im abgelaufenen Kalenderjahr 1200 RM nicht übersteigt. Vom 1. April 1938 ab erhalten Lohn- und Gehaltsempfänger auch dann laufende Kinderbeihilfen, wenn der Bruttolohn 7800 RM jährlich nicht übersteigt. (Fortsetzung folgt)